

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die europäische Harmonisierung im Rahmen der Umsetzung der WEEE-Richtlinie schreitet weiter voran.

Ab dem 01.01.2020 dürfen sich die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten auf ein europaweit einheitliches Format bei der Registrierung ihrer Produkte einstellen. Gleiches gilt für die abzugebenden Ist-Input-Mitteilungen der in Umlauf gebrachten Geräte. Selbstverständlich werden wir Sie hierzu in den kommenden INFObrief-Ausgaben auf dem Laufenden halten.

Die ursprünglich angedachte Harmonisierung der Meldefrequenz auf eine quartalsweise Taktung ist vorerst zurückgestellt worden. Zum Hintergrund: In den einzelnen EU-Ländern bestehen unterschiedliche Mitteilungswege; z.T. wird an zwischengeschaltete Instanzen reportet.

Die stiftung ear vertritt den Standpunkt, dass ein neuartiger Ansatz benötigt wird, der eine über alle Mitteilungswege hinweg gangbare Harmonisierung sicherstellt. Anfang Februar hatte ich die Möglichkeit, als Delegation des European WEEE Registers Networks (EWRN) der Europäischen Kommission unsere Unterstützung zuzusagen, an einer echten Harmonisierung der Mitteilungsfrequenz mitzuarbeiten. Auch dazu informieren wir Sie selbstredend weiter.

Ihr Alexander Goldberg



Vorstand

Legende



für Hersteller / Bevollmächtigte



für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger



für Vertrieber



für entsorgungspflichtige Besitzer



für Betreiber von Erstbehandlungsanlagen



für alle

Inhalt

Jahres-Statistik-Mitteilung 2018 – Deadline am 30.04.	2
Änderungsanzeigen – auch jetzt noch möglich.....	2
Gestalten Sie die stiftung-ear aktiv mit!	3
Weniger Kategorien, weniger Bürokratie?.....	5
Testen Sie das ear-Portal!	6
Individuelle Benutzerprofile im ear-Portal	6
„Passive“ Geräte ab Mai im Anwendungsbereich	7
Tagesaktuell informiert in den sozialen Medien	8
Das ear-Team wächst	8

Mehr Infos im Netz



Jahres-Statistik-Mitteilung 2018 – Deadline am 30.04.

Der Countdown läuft: Noch bis Ende April können Sie Ihre Jahres-Statistik-Mitteilung für das Kalenderjahr 2018 im ear-Portal abgeben. Dort finden Sie auch eine entsprechende Aufgabe, die Sie direkt zur Mitteilung leitet.

Bitte beachten Sie, dass die Jahres-Statistik-Mitteilung 2018 bereits nach den neuen Gruppen und Kategorien abzugeben ist. Im YouTube-Kanal der stiftung ear stehen [Lernvideos](#) zum Thema bereit, welche die einzelnen Schritte der Mitteilungsabgabe erläutern.

Darüber hinaus beantwortet das ear-Team Ihre Fragen gerne auch telefonisch oder unter der E-Mailadresse system@stiftung-ear.de. Bitte stellen Sie etwaige Anfragen so früh wie möglich, da gegen Ende der Abgabefrist erfahrungsgemäß ein großes Aufkommen herrscht.

Änderungsanzeigen – auch jetzt noch möglich

Die Übergangsfrist, in der Hersteller einen eventuellen Änderungsbedarf für ihre Registrierungen nach den Umstellungen 2018 anzeigen konnten, ist zwischenzeitlich zwar abgelaufen. Dennoch haben Sie nach wie vor die Möglichkeit, im ear-Portal die benötigten weiteren oder ersetzenden Registrierungen zu beantragen.

Sind die von Ihrem Unternehmen in Verkehr gebrachten Elektrogeräte nicht der am 26.10.2018 automatisch überführten Geräteart zuzuordnen, können Sie Ihren Antrag auch jetzt noch als Änderungsanzeige kennzeichnen. Solange Sie den Änderungsbescheid nicht erhalten haben, bitten wir Sie, Ihre Mengenmitteilungen in der überführten Geräteart abzugeben. Beachten Sie, dass Hersteller, die die Übergangsfrist versäumt haben, nicht mehr vollständig korrekt registriert sind.

Soll die stiftung ear die Geräteart noch einmal prüfen? Dann laden Sie bitte bei der Antragsstellung im ear-Portal unter „Gerätebeschreibung“ eine aussagekräftige Beschreibung der Elektrogeräte hoch.

SEPA-Mandat gültig?

Im ear-Portal sehen Hersteller auf einen Blick, welche Zahlungsart sie gewählt haben: SEPA oder Überweisung.

Wichtig: Diese Angabe sagt jedoch nichts darüber aus, ob ein gültiges SEPA-Mandat auch tatsächlich vorliegt.



Gestalten Sie die stiftung ear aktiv mit!

Vor uns liegt das Wahljahr 2019: Die Expertengremien sowie das Kuratorium der stiftung ear werden neu berufen. Sie sind bei einem registrierten Hersteller tätig? Dann laden wir Sie herzlich ein, für die Expertengremien zu kandidieren. Sofern Sie eine geschäftsleitende Funktion innehaben, können Sie sich auch gerne für die Kuratoriums-Wahl aufstellen lassen.

In einem ersten Schritt geben sich die sechs Produktbereichsversammlungen eine Geschäftsordnung, auf deren Grundlage die Expertengremien gewählt werden und arbeiten. Anfang/Mitte Mai erhalten die im ear-Portal hinterlegten Hauptansprechpartner der bei uns registrierten Hersteller und Bevollmächtigten die Einladung, über die Gemeinsame Geschäftsordnung des jeweiligen Produktbereiches abzustimmen, dem sie durch ihre Registrierung angehören.

Werden die Geschäftsordnungen von den Produktbereichsversammlungen angenommen, folgt die Neubesetzung der [Expertengremien](#) und des [Kuratoriums](#) der stiftung ear. Ab Juni stehen zunächst die Abstimmungen für die sechs Vorsitzenden der Produktbereichsversammlungen (PBV) sowie deren Stellvertreter an. Wiederum kommt dafür den Hauptansprechpartnern der registrierten Hersteller und Bevollmächtigten eine Einladung zu.

Zunächst können Kandidaten vorgeschlagen werden – wobei Sie sich auch gerne selbst zur Kandidatur stellen dürfen – danach schließt sich die Wahl an.

Die PBV-Vorsitzenden und deren Stellvertreter erhalten gleichzeitig einen Sitz in den jeweiligen Produktbereichsarbeitgruppen (PBA) und der Produktübergreifenden Arbeitsgruppe (PBÜ).

Daraufhin werden in einem ebenfalls zweistufigen Wahlverfahren das Kuratorium der stiftung ear mit sechs Kuratoren und zugleich die sechs PBAs besetzt. Das Kuratorium der stiftung ear berät und beaufsichtigt den Vorstand im Rahmen der Vorgaben des ElektroG und der Stiftungsaufsicht. Zu den wichtigsten Aufgaben zählen dabei das Genehmigen der vorgelegten Wirtschaftspläne, Beratung zu Entwürfen von Gebührenverzeichnissen sowie die Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses.

Bislang bestand das Kuratorium aus zehn Mitgliedern. Auf Grund der Reduzierung auf sechs Gerätekategorien im Jahr 2018 wird es sich ab der neuen Wahlperiode entsprechend aus sechs Mitgliedern zusammensetzen.

Sie haben Interesse, als Mitglied des Kuratoriums zu kandidieren? Dann kontaktieren Sie uns, am einfachsten per E-Mail an info@stiftung-ear.de. Der Abstimmungszeitraum startet ab Ende September.

Annahme der Gemeinsamen Geschäftsordnung

Produktbereich	Abstimmungstermin	Versand Einladung
PB 1: Wärmeüberträger	09.05.2019 bis 21.05.2019	06.05.2019
PB 2: Bildschirmgeräte	10.05.2019 bis 23.05.2019	07.05.2019
PB 3: Lampen	11.05.2019 bis 24.05.2019	08.05.2019
PB 4: Großgeräte	12.05.2019 bis 25.05.2019	09.05.2019
PB 5: Kleingeräte	13.05.2019 bis 26.05.2019	10.05.2019
PB 6: Kleine ITK-Geräte	16.05.2019 bis 29.05.2019	13.05.2019

Wahl der PBV-Vorsitzenden und stellvertretenden PBV-Vorsitzenden

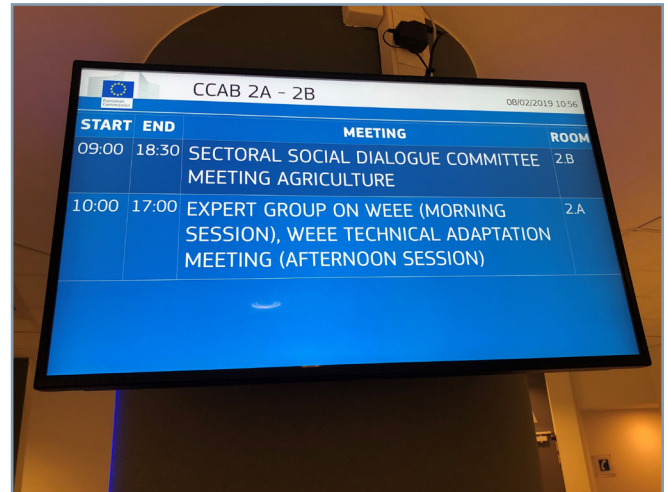
Produktbereich	Abstimmungstermin	Versand Einladung
PB 1: Wärmeüberträger	Kandidatenbenennung 27.06. - 10.07.2019	24.06.2019
	Wahl 18.07. - 31.07.2019	15.07.2019
PB 2: Bildschirmgeräte	Kandidatenbenennung 28.06. - 11.07.2019	25.06.2019
	Wahl 19.07. - 01.08.2019	16.07.2019
PB 3: Lampen	Kandidatenbenennung 29.06. - 12.07.2019	26.05.2019
	Wahl 20.07. - 02.08.2019	17.07.2019
PB 4: Großgeräte	Kandidatenbenennung 30.06. - 13.07.2019	27.06.2019
	Wahl 21.07. - 03.08.2019	18.07.2019
PB 5: Kleingeräte	Kandidatenbenennung 01.07. - 14.07.2019	28.06.2019
	Wahl 22.07. - 04.08.2019	19.07.2019
PB 6: Kleine ITK-Geräte	Kandidatenbenennung 02.07. - 15.07.2019	01.07.2019
	Wahl 25.07. - 07.08.2019	22.07.2019

Wahl des Kuratoriumsmitglieds, des stellvertretenden Kuratoriumsmitglieds und Mitarbeiter der PBAs

Produktbereich	Abstimmungstermin	Versand Einladung
PB 1: Wärmeüberträger	Kandidatenbenennung 12.09. - 25.09.2019	09.09.2019
	Wahl 10.10. - 23.10.2019	07.10.2019
PB 2: Bildschirmgeräte	Kandidatenbenennung 13.09. - 26.09.2019	10.09.2019
	Wahl 11.10. - 24.10.2019	08.10.2019
PB 3: Lampen	Kandidatenbenennung 14.09. - 27.09.2019	11.09.2019
	Wahl 12.10. - 25.10.2019	09.10.2019
PB 4: Großgeräte	Kandidatenbenennung 15.09. - 28.09.2019	12.09.2019
	Wahl 13.10. - 26.10.2019	10.10.2019
PB 5: Kleingeräte	Kandidatenbenennung 16.09. - 29.09.2019	13.09.2019
	Wahl 14.10. - 27.10.2019	11.10.2019
PB 6: Kleine ITK-Geräte	Kandidatenbenennung 19.09. - 02.10.2019	16.09.2019
	Wahl 17.10. - 30.10.2019	14.10.2019

Weniger Kategorien, weniger Bürokratie?

Zeit, ein erstes Resümee zu ziehen: Seit Mitte August 2018 gelten europaweit nur noch sechs statt bisher zehn Elektrogeräte-Kategorien. Diese sind insbesondere bei der Registrierung und Altgeräte-Sammlung relevant – und bei ihnen spielt die Gerätegröße nun eine entscheidende Rolle. Ebenso ist ein offener Anwendungsbereich eingeführt worden, sodass sich jetzt wirklich jedes Elektrogerät einer Kategorie zuordnen lässt. Wie gestalten sich beide Neuerungen in der Praxis? Das ist bei der Europäischen Kommission Anfang Februar in Brüssel erörtert worden.



Auch die Einführung des offenen Anwendungsbereichs hat für zusätzlichen Aufwand aufseiten von Herstellern und nationalen Registern gesorgt, so Alexander Goldberg weiter. Lösungsansätze mussten gefunden werden, wie etwa mit Kleidung oder Möbelstücken mit elektrischen Funktionen umzugehen ist. Um Fehlinterpretationen bei der Zuordnung zu den Kategorien im offenen Anwendungsbereich zu vermeiden, wurde vom EWRN ein Anleitungsdocument herausgegeben.

Zur Kommissionssitzung eingeladen war das European WEEE Registers Network (EWRN), sprich der Zusammenschluss der nationalen Register für Elektro- und Elektronikgeräte der Mitgliedsstaaten. Vertreten wurde das EWRN durch dessen Präsident und stiftung ear-Vorstand Alexander Goldberg sowie Dominic Henry, Geschäftsführer der irischen The Producer Register Ltd. Sie sprachen vor den Experten der Mitgliedsstaaten über die Umsetzung der WEEE-Richtlinie.

Innerhalb des offenen Anwendungsbereichs kommt der Unterscheidung zwischen Endgeräten und Bauteilen nochmals größere Bedeutung zu; denn letztere fallen nicht in den Anwendungsbereich und sind damit nicht registrierungspflichtig. In den nächsten Monaten wird auch hierzu ein Anleitungsdocument des EWRN erscheinen.

Ziel der Verringerung der Gerätekategorien im vergangenen Jahr war ein Bürokratieabbau sowohl auf der Seite der Hersteller als auch auf der der nationalen Register. „Doch in der Praxis kann die Unterscheidung in kleine und große Geräte den früheren Aufwand verdoppeln; die Unterscheidung in Kleingeräte und kleine IT- und Telekommunikationsgeräte sogar verdreifachen“, schilderte Alexander Goldberg die ersten Erfahrungen. Grund dafür ist, dass manche der Hersteller ihre bis Mitte August 2018 gültige Registrierung und Mitteilungen für zum Beispiel nur eine Gerätekategorie nun in zwei oder drei der neuen Kategorien aufsplitten und damit ausdifferenzieren müssen.

Testen Sie das ear-Portal!

Den Livegang der Testumgebung unseres ear-Portals hatten wir bereits angekündigt. Jetzt ist es soweit.

Die Einrichtung einer Testumgebung war ein Wunsch, der die stiftung ear vonseiten einiger Hersteller erreichte. Herzlichen Dank an alle Anregungsgeber für den Input, mit dessen Hilfe wir unsere Leistungen für Sie als unsere Kunden weiter optimieren konnten.

Die [Testumgebung](#) steht für Sie ab sofort online zur Verfügung. Viele Funktionalitäten des ear-Portals können hier ausprobiert werden. Die in der Testumgebung eingegebenen Daten haben keine rechtliche Relevanz. In regelmäßigen Abständen werden sie auch wieder gelöscht. Sie brauchen also keine Bedenken zu haben, dass die Informationen real erfasst werden.

Wichtig: Die Einträge, die Sie in der Testumgebung vornehmen, sind nicht in das tatsächliche ear-Portal überspielbar. Auch ersetzen die Mitteilungen, die Sie in der Testumgebung eingeben und absenden, nicht die realen Einträge im ear-Portal.

Individuelle Benutzerprofile im ear-Portal

Die Berechtigungsstruktur für die Benutzerprofile von Herstellern im ear-Portal ist erweitert und verfeinert worden. Beispielsweise kann man nun Benutzer für einzelne Mitteilungstypen berechtigen, ebenso wie für den Abruf von Daten zur Abholkoordination über SOAP oder für das Einsehen und Herunterladen von Bescheiden. Unverändert bleibt, dass der Hauptansprechpartner des jeweiligen Herstellers über sämtliche Berechtigungen verfügt.

Benutzer

Einem Benutzer können unterschiedliche Berechtigungen zugewiesen werden. Ferner können Sie hier etwaig nötige Vollmachten hochladen.

Benutzer
Berechtigungen
Vollmachten

- Entsorgerdaten eintragen, ändern und einsehen
- Rücknahmestellen eintragen, ändern und einsehen
- Registrierungen einsehen
- Registrierung sowie deren Aufhebung beantragen
- Garantien eintragen, ändern (eingeschränkt) und einsehen
- Glaubhaftmachung abgeben
- Ist-Inputmittellungen einsehen, abgeben und Korrekturen durchführen
- Ist-Outputmittellungen einsehen, abgeben und Korrekturen durchführen
- Eigenrücknahmemittellungen einsehen, abgeben und Korrekturen durchführen
- Mittelbare Exportmittellungen einsehen, abgeben und Korrekturen durchführen
- Härtefallanträge stellen
- Stimmabgabe im Rahmen von elektronischen Abstimmungen
- Feststellungsanträge stellen
- Bescheide einsehen und herunterladen
- Daten zur Abholkoordination über SOAP abrufen

Abbrechen
Speichern

Tonabnehmer für Musikinstrumente sind Kleingeräte

Elektromagnetische Tonabnehmer für Musikinstrumente, sogenannte Pickups, erzeugen mittels Induktion Ströme bzw. Spannungen. Daher liegen sie schon seit Beginn des ElektroG im Anwendungsbereich. Pickups zählen zu den Kleingeräten und damit zur Kategorie 5.

Für elektrisch betriebene Instrumente, wie z.B. E-Gitarren, ist in der Regel eine Registrierung als Großgeräte in Kategorie 4 notwendig. Verbaut man dabei Tonabnehmer, die schon registriert sind und gemeldet werden, gilt der Hersteller als Assembler. Bei der Mengenmeldung muss dann das Gewicht der Tonabnehmer abgezogen werden.



„Passive“ Geräte ab Mai im Anwendungsbereich

Am 01.05.2019 ist Stichtag: Ab dann zählen „passive“ Geräte – also diejenigen Elektro- und Elektronikgeräte, die Ströme lediglich durchleiten – zum Anwendungsbereich des ElektroG. Sie sind damit registrierungs-, melde- und kennzeichnungspflichtig.

Auch bei „passiven“ Produkten ist die Unterscheidung zwischen Endgeräten und Bauteilen entscheidend. Endgeräte fallen in den Anwendungsbereich; Bauteile sind weiterhin davon ausgenommen.

Zu Endgeräten gehören beispielsweise fertig konfektionierte Verlängerungskabel, Lichtschalter, Steckdosen und Stromschienen. Als Bauteile eingestuft werden z. B. Kabel als Meterware, Aderendhülsen und Ringkabelschuhe. Einen Überblick darüber, welche „passiven“ Geräte unter das Gesetz fallen, haben wir für Sie auf unserer [Homepage](#) zusammengestellt. Betroffen von der neuen Regelung sind für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegte Geräte.

Sie sind Hersteller solcher „passiver“ Geräte? Dann beantragen Sie bitte zügig die notwendige Registrierung bzw. die Registrierungen. „Passive“ Geräte werden dabei den Kategorien 4 bis 6 zugeordnet.

Kennzeichnungspflicht für „passive“ Geräte

Wie für alle anderen Elektro- und Elektronikgeräte, die in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen, gilt ab dem 01.05.2019 auch für „passive“ Geräte die Kennzeichnungspflicht. Konkret heißt das: Bevor die Geräte auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht werden, müssen sie dauerhaft so gekennzeichnet sein, dass Sie als Hersteller eindeutig zu identifizieren sind.

Zweiter Blick vor Aufhebung einer Registrierung lohnt sich

Unser Tipp an Hersteller und Bevollmächtigte, mit dem Sie unter Umständen doppelten Aufwand vermeiden und gleichzeitig zusätzliche Kosten sparen können: Prüfen Sie, bevor Sie die Aufhebung einer Registrierung oder die Rücknahme eines Registrierungsantrages beantragen, ob Sie mit dieser Marke und Geräteart nicht vielleicht „passive“ Geräte in Verkehr bringen. In diesem Fall empfiehlt es sich selbstredend, die vorhandene Registrierung bestehen zu lassen und sie nicht stattdessen neu zu beantragen.

Sollte Ihnen jedoch auffallen, dass „alte“ Registrierungsverfahren noch nicht abgeschlossen wurden, obgleich sie nicht weitergeführt werden sollen, können Sie uns die Antragsrücknahme per E-Mail an info@stiftung-ear.de mitteilen.

Auch beigelegte Kabel können Elektrogeräte sein

Viele Elektrogeräte, wie z.B. Bildschirme, werden mit beigelegten, komplett konfektionierten Kabeln verkauft. Auch diese Standard-Kabel gelten ab dem 01.05.2019 als eigenständige Elektrogeräte. Sie sind daher ebenfalls registrierungs-, mitteilungs- und kennzeichnungspflichtig.



Legt zum Beispiel ein Hersteller seinen Bildschirmgeräten Netz- bzw. Kaltgeräte- und USB-Kabel bei und bringt diese so erstmalig in Deutschland in Verkehr, benötigt er für diese Kabel ebenfalls eine Registrierung. In diesem Fall braucht der Hersteller Registrierungen in den Kategorien 2 für Bildschirmgeräte, 5 für Kleingeräte sowie 6 für kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik. Verfügt er bereits über Registrierungen in der entsprechenden Marke und Geräteart, kann er die Kabel dort mit melden.

Legt ein Hersteller dagegen Kabel bei, die von einem anderen, in Deutschland korrekt dafür registrierten Hersteller stammen, bedarf er selbst keiner separaten Registrierungen für diese Kabel mehr. Bei der Mengenmeldung der von ihm hergestellten Geräte gilt es, das Gewicht der registrierten Kabel einfach herauszurechnen.

Wer als Hersteller b2b-Elektrogeräte, wie etwa Patientenmonitore mit beigelegten Kabeln, in den Verkehr bringt, muss Folgendes beachten: Handelt es sich bei den Kabeln um solche, die auch in privaten Haushalten genutzt werden können (b2c-Kabel), so sind diese ab dem 01.05. ebenfalls in der entsprechenden b2c-Geräteart registrierungspflichtig.

Tagesaktuell informiert in den sozialen Medien

Ganz gleich, ob Sie sich vorrangig für Erklärvideos, Wissenswertes rund um die Rücknahme und das Recycling von Elektroaltgeräten oder für Einblicke in die Arbeit der stiftung ear interessieren: Als Follower unserer Social Media-Kanäle verpassen Sie keine Neuigkeit. Selbstverständlich können Sie den Auftritt der stiftung ear in den sozialen Netzwerken ebenso ohne vorherige Registrierung oder Abonnement jederzeit ansteuern.

Im [YouTube-Kanal](#) der stiftung ear erwarten Sie Lernvideos und Aufzeichnungen unseres Seminarprogramms. Die kurzen Clips vermitteln anschaulich und leichtverständlich das wichtigste Knowhow z.B. zum ElektroG, Registrierungsanträgen, Input- und Jahres-Statistik-Mitteilung.

Tipps, Trivia und topaktuelle Meldungen bietet die neue [Facebook-Seite](#) @stiftung.ear. Wenn es Ihnen um die Einbindung eines nachhaltigen Umgangs mit Elektroaltgeräten in den Alltag geht, sind Sie hier genau richtig. Erfahren Sie mehr u.a. zu den Rückgabemöglichkeiten und rund um das Thema Recycling.

Die stiftung ear in Bildern – das hält unser kürzlich online gegangenes [Instagram-Profil](#) @stiftung.ear bereit. Darin erleben Sie eine bunte Mischung aus Momentaufnahmen, Meilensteinen und Mitmachaktionen.

Die erste Mitmachaktion läuft derzeit bereits auf Facebook und Instagram. Unter dem Motto „Gib deinen Altgeräten ein Gesicht!“ sind die Verbraucher aufgerufen, Altgeräte-Figuren zu gestalten. Dafür gilt es, die hier abgebildete Gesicht-Vorlage auszudrucken, auszuschneiden, ein Elektrogerät damit zu verzieren, ein Foto zu machen und dieses entweder selbst unter #ausaltwirdneu zu posten oder per E-Mail an presse@stiftung-ear.de zu schicken. Die schönsten, lustigsten und kreativsten Bilder werden auf der Facebook-Seite und im Instagram-Profil der stiftung ear veröffentlicht.



Das ear-Team wächst

Recht, kaufmännische Administration sowie IT-Prozesse und -System: Aus diesen drei Fachbereichen besteht die stiftung ear – und in allen hat unser Team in den vergangenen Monaten personellen Zuwachs erhalten.

Weitere neue Kolleginnen und Kollegen werden in den kommenden Monaten bei uns beginnen. Damit erreichen wir ab Mitte des Jahres 2019 eine Teamstärke von 34 Personen; ein neuer Rekord. Auch an dieser Stelle möchten wir unsere Neuzugänge noch einmal ganz herzlich willkommen heißen!

Impressum

<https://www.stiftung-ear.de/de/impressum>